

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Absender:
Name:
Adresse:

Anlage 1

AZ:
(wird von der Bewilligungsbehörde ausgefüllt)

Landratsamt Mittelsachsen
Außenstelle Döbeln
Abteilung Verkehr und Bauen
Referat Bauaufsicht und Denkmalschutz
Frauensteiner Str. 43
09599 Freiberg



Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung

gemäß § 10g Einkommensteuergesetz (EStG)

Antrag und Originalrechnungen bitte an die Bescheinigungsbehörde einsenden.

Eigentümer

— **Name** Vorname

Tel. E-Mail

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Vertretungsvollmacht

Der Eigentümer wird/Die Eigentümer werden im Antragsverfahren vertreten durch

— **Name** Vorname

Tel. E-Mail

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

1. Maßnahme sind durchgeführt worden an

einem Gebäude oder Gebäudeteil

das Baudenkmal nach § 2 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) ist

das Teil eines Denkmalschutzgebietes nach § 21 SächsDSchG ist

Genauere Adresse des Objektes, bei Gebäudeteilen zusätzlich genaue Beschreibung:

einer gärtnerischen, baulichen oder sonstigen Anlage, die kein Gebäude oder Gebäudeteil ist und die nach SächsDSchG unter Schutz gestellt ist.

Genauere Bezeichnung und Belegenheit der Anlage:

Mobiliar, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archiven,
die in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes oder das Verzeichnis nationale wertvoller Archive
eingetragen sind oder
die sich seit mindestens 20 Jahren im Familienbesitz befinden und deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt.

Genauere Bezeichnung des Gegenstandes (z.B. des Möbelstücks, Bildes, Buches usw.), an dem die Maßnahmen
durchgeführt worden sind:

2. Das unter 1. bezeichnete Kulturgut

wird der wissenschaftlichen Forschung oder der Öffentlichkeit wie folgt zugänglich gemacht:

wird nicht zugänglich gemacht, weil folgende Gründe des Denkmal- oder Archivschutzes dem entgegen stehen:

3. Bezeichnung der Maßnahmen

4. Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln

Falls Zuschüsse von einer für Denkmalschutz oder Denkmalpflege zuständigen Behörde gewährt worden sind, bitte
hier auflisten.

Zuwendungsgeber

Auszahlungsdatum Betrag in EUR

Gesamt

5. Antragsunterlagen

Nur vollständig eingereichte Anträge können auch bearbeitet werden!

- Antragsformular mit Anlage 1 – Aufstellung der Rechnungen als Excel-Datei (XLSX-Format bzw. als „ZIP“- Datei) per E-Mail
- Kopie – Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung oder Baugenehmigung
- Kopie – denkmalschutzrechtliche Genehmigung oder Baugenehmigung
- Kopie – dieses unterschriebenen Informationsblattes
- Rechnungen – chronologisch geheftet, nummeriert konform mit Anlage 1
- Zahlungsnachweise – hinter jeder Rechnung
- Fotodokumentation bezugnehmend der denkmalschutzrechtlichen Auflagen
- ggf. Vollmacht
- Bei laufenden und regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen reicht aus, wenn sie einmal vorweg abgestimmte werden (z.B. laufende Pflege bei geschützten Garten- und Parkanlagen)
- Antrag auf Zugänglichkeit

Ort:

Datum:

Unterschrift des Antragstellers

Informationen zum Antragsverfahren

Bescheinigung gemäß Rechtsgrundlagen §10g Einkommensteuergesetz (EStG); Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG)

Inanspruchnahme für schutzwürdige Kulturgüter, welche weder zu eigenen Wohnzwecken noch zur Erzielung von Einkünften dienen.

Voraussetzung

für unter Schutz gestellter Kulturgüter

Schutzwürdige Kulturgüter beinhalten u.a. Gebäude oder Gebäudeteile, Außenanlagen, gärtnerische, bauliche und sonstige Anlagen (Boden- und technische Denkmale u.a.).

Mobiliar, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive, die sich seit mind. 20 Jahre im Besitz der Familie des Steuerpflichtigen befindet oder als nationales Kulturgut eingetragen ist und deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung im öffentlichem Interesse liegt.

Für alle Kulturgüter ist nach entsprechender Vorlage einer schriftlichen Erklärung des Eigentümers zu bescheinigen, dass sie in einem den Verhältnissen entsprechendem Umfang der wissenschaftlichen Forschung oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden (Formblatt „Erklärung zur Zugänglichkeit“).

Die Maßnahmen müssen vor Beginn ihrer Ausführungen mit der unteren Denkmalschutzbehörde im Rahmen des denkmalschutzrechtlichen Genehmigungs- oder Baugenehmigungsverfahren abgestimmt und schriftlich festgehalten werden.

Grundsätzlich bedarf jede Änderung der erneuten vorherigen Abstimmung. Diese kann nicht nachträglich ersetzt werden, auch nicht durch die nachträgliche Erteilung der Baugenehmigung oder denkmalschutzrechtlichen Genehmigung.

Aufwendungen für nicht abgestimmte Maßnahmen werden nicht bescheinigt.

Für alle Kulturgüter ist nach Vorlage einer schriftlichen Erklärung des Eigentümers zu bescheinigen, dass sie in einem den Verhältnissen entsprechendem Umfang der wissenschaftlichen Forschung oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Antragsunterlagen

Nur vollständig eingereichte Anträge können auch bearbeitet werden!

- Antragsformular mit Anlage1- Aufstellung der Rechnungen als Excel-Datei (XLSX-Format bzw. als „ZIP“-Datei) per E-Mail
- Kopie - Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung oder Baugenehmigung
- Kopie - denkmalschutzrechtliche Genehmigung oder Baugenehmigung
- Kopie – dieses unterschriebenen Informationsblattes
- Rechnungen – chronologisch geheftet, nummeriert konform mit Anlage 1
- Zahlungsnachweise – hinter jeder Rechnung
- Fotodokumentation bezugnehmend der denkmalschutzrechtlichen Auflagen
- ggf. Vollmacht
- Bei laufenden und regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen reicht aus, wenn sie einmal vorweg abgestimmte werden (z.B. laufende Pflege bei geschützten Garten- und Parkanlagen)
- Antrag auf Zugänglichkeit

Pauschalrechnungen / Abschlagsrechnungen sind nur durch Angebote oder Leistungsverzeichnisse prüfbar.

Rechnungen und Angebote müssen Menge, Artikel und Preis eindeutig erkennen lassen. Bescheinigt werden nur tatsächliche Aufwendungen, Skonti und Rabatte mindern diese.

Gebühren

Für die Bescheinigung werden Gebühren in Höhe von 40,00 € bis 1.000,00 € erhoben.

Vorlage der Bescheinigung beim Finanzamt

Die Bescheinigung ist nicht alleinige Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung. Die Finanzbehörde prüft weitere steuerrechtliche Voraussetzungen. Aufwendungen, die im Rahmen der Bescheinigung nicht berücksichtigt sind, können unter Umständen anderweitig steuerlich geltend gemacht werden. Informieren Sie sich bitte ggf. bei Ihrem Steuer- oder Finanzberater.

Aufwendungen die grundsätzlich nicht bescheinigt werden

z. B.:

- Erwerbskosten einschließlich Anschaffungsnebenkosten / Finanzierung
- Entrümpelung, Entkernung
- Neubauten, neue Gebäudeteile / Anbauten
- Eigenleistungen / Nachbarschaftshilfe
- Werkzeuge, Arbeitsmittel, -kleidung
- laufende Unterhaltungskosten

Nicht alle genehmigten/abgestimmten Maßnahmen erfüllen auch die Bescheinigungsvoraussetzungen

(keine abschließende Aufzählung möglich)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller